

Vorschlag zur Gliederung eines Projektantrags

Der folgende Gliederungsvorschlag für einen Antrag auf Einzelprojektförderung bietet Ihnen eine mögliche Orientierung. Die vorgeschlagene Antragsgliederung entspricht den Grundprinzipien pädagogischer Planung und Konzeptentwicklung. Dennoch ist sie nicht verbindlich vorgegeben, sondern versteht sich als eine Orientierungshilfe. Wenn Sie Ihr Projekt anders schildern und Ihren Antrag auf andere Weise begründen wollen, können Sie dies selbstverständlich tun.

Gliederungsvorschlag

1. Titel, Inhalt, Zielgruppe

Benennen Sie bitte den Titel Ihres Projektes, möglicherweise ein Stichwort zum Inhalt und die Zielgruppe.

2. Bedarf/Begründung

Unter dieser Rubrik sollte geklärt werden, wie der Bedarf, den Sie mit Ihrem Projekt erfüllen wollen, entsteht und begründet wird. Dazu sollten Sie die sozialräumliche Situation des Projektortes der Kinder und Jugendlichen kurz beschreiben. Die Probleme und Potenziale der Kinder und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt sollten erläutert werden. Bitte werden Sie dabei möglichst konkret und schildern die spezifische Zielgruppe, die Sie erreichen wollen oder mit der Sie schon arbeiten. Allgemeinere theoretische Analysen zur Situation von Jugend bzw. Aufarbeitung von Fachliteratur sind hier weniger hilfreich.

Der Bezug zur Jugendhilfeplanung und zur Vernetzung/Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen sollte deutlich werden.

3. Ziele

Aus den unter „Bedarf/Begründung“ aufgeführten Problemen und Themenstellungen des beantragten Projektes sollten hier die Ziele des Projektes gefolgert und dargestellt werden. Wählen Sie Zielformulierungen, die möglichst konkret und operationalisierbar sind und sich auf die unter „Bedarf/Begründung“ geschilderte Zielgruppe beziehen. Wir schlagen Ihnen vor, die Ziele eher greifbar und erfüllbar zu formulieren als allzu weitreichend. (Bedenken Sie auch, dass die Ziele so gestellt werden sollen, dass sie in einer möglichen Evaluation reflektierbar sind.)

4. Arbeitsweisen

Hierzu gehört eine kurze Schilderung der Inhalte des beabsichtigten Projektes, der geplanten Methoden und der für diese Arbeitsweisen notwendigen Rahmenbedingungen wie Zeiten (Anzahl, Dauer und Rhythmus der geplanten Projekttermine), Personal, Räume, Materialien usw. Unter dieser Rubrik wird insgesamt geschildert, in welcher Art und Weise Sie die gesetzten Ziele zu einem konkreten Bedarf pädagogisch umsetzen wollen. Auch hier ist es hilfreich, wenn Sie möglichst konkret schildern, was mit den Kindern und Jugendlichen im Projekt tatsächlich geschehen soll, wie gearbeitet wird. Bitte geben Sie die geplante Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an.

5. Auswertung

Erläutern Sie hier bitte kurz, wie das geplante Projekt ausgewertet und dokumentiert werden soll.

Weitere Hinweise

Für das Antragsverfahren finden grundsätzlich die Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan in der aktuellen Fassung Anwendung.

Die Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2025 füge ich bei.

Zu Ihrer Orientierung haben wir – auf der Grundlage der aktuell geltenden Richtlinien - nochmals die wichtigsten Bestimmungen bei der Beantragung zusammengestellt:

- Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten sowie Personalausgaben, aber keine unbefristeten Neueinstellungen. Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen Honorarkosten und Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung).
- Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. **Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.** Findet ein anderes bindendes Tarifsysteem Anwendung, sind maximal die Kosten zu beantragen, die bei einer Anwendung des TV-L angefallen wären.
- Die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes beträgt gem. den Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan für
 - Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,
 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80 %der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben. Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.
- Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Diese können auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement). Die o. a. Förderhöhe bleibt davon unberührt.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 20 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.
- Der Anlage 1 sollte ein spezifizierter Kostenplan beigelegt werden, in dem die einzelnen Kosten (-ermittlungen) nachvollziehbar dargestellt werden.
- Im Kosten- und Finanzierungsplan werden **nicht** anerkannt:
 - Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume,
 - Sog. „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungskostenpauschalen,
 - Investive Kosten,
 - Ausgaben, die durch die Teilnahme von Lehrkräften des Landes an geförderten Angeboten entstehen (z. B. Fortbildungen, Seminare, Reisekosten) sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die ausschließlich dem Schulbetrieb zuzuordnen sind.

- Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2025 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 30.04.2026 vorsehen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dafür Verpflichtungsermächtigungen nur in begrenzter Höhe zur Verfügung stehen werden.
In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung zwei Anlagen 1, die jeweils die Angaben für die Jahre 2025 und 2026 enthalten. Auf den Anlagen 1 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine nachträgliche Verschiebung der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren ist aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre nicht möglich.
- Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,- Euro; die Bagatellgrenze für freie Träger beträgt nach den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan 1.000,- Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag). Für Fahrten zu Gedenkstätten beträgt die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger 500,00 Euro (bezogen auf den Zuwendungsbetrag).